

blieb man hierunter bei den im Ablösungsgesetze vom 17. März 1832 ausgesprochenen Grundsätzen stehen, weshalb auch die hierher gehörigen §§. 84 und 85 des zuletzt genannten Gesetzes Seite 70 ff. der Gesetzsammlung noch besonders abgedruckt worden sind. Wir dürfen bei unsern Lesern das Schicksal der Lehngeldberablösungsangelegenheit während der letzten beiden Landtage voraussetzen, hier sei nur noch bemerkt, daß die Regierung, nachdem sie sich mit den vorigen Kammern über die Ablösungsfälle nicht vereinigen konnte, an ihren Grundsätzen festhält und den Gesetzentwurf den versammelten Ständen abermals vorgelegt hat. Berichterstatter der Deputation war Vicepräsident v. Eriegern. In derselben schließt sich eine Minorität von zwei Mitgliedern (Dr. Kunzsch und Heyn) in jeder Beziehung der Regierung an, welche das bisherige Maximum von 8 Fällen auf 5 herabsetzt, während die Majorität einige Modificationen vorschlägt, und zwar bei dem §. 2 — dies ist der in die Frage wesentlich eingreifende — in a. 2 vor dem Worte „Veräußerungen“ das Wort „allen“ in Wegfall zu bringen, und den mit den Worten „Fänden aber“ beginnenden Satz in folgender Art abzuändern: „Findet aber bei Vererbungsfällen (a) eine Ausnahme durch Befreiung des Descendenten des letzten Besitzers von der Lehngeldverbindlichkeit statt, so ist statt zweier Fälle nur ein Fall auf 100 Jahre zu rechnen. Alle andern Befreiungen, außer den hier ausgedrückten, bleiben unberücksichtigt.“ Die allgemeine Debatte wurde vom Abg. Stöckmann mit der Hoffnung eröffnet, welche im Verlauf der Berathung öfter wiederholt ward, daß diese Vorlage die letzte sein und daß endlich einmal die ganze Angelegenheit sich erledigen werde, worauf Abg. v. Rostk sich gegen den Gesetzentwurf als der Berechtigte nicht entsprechend erklärte. Er selbst habe auf sehr niederm Fuße und ohne allen Vorbehalt abgelöst und könne daher um so mehr „von der Leber weg“ reden. Die frühern Ablösungen seien schon günstig genug gewesen, und was früher gerecht gewesen, müsse es auch jetzt noch sein. Der größere Theil habe schon ein Uebereinkommen getroffen und nur der kleinere Theil bleibe übrig. Man möge sich hüten, daß die frühern Ablösungen nicht wieder Anfechtungen erleiden. Was die Behauptung anlange, daß der Zeit „Rechnung getragen“ werden müsse, so erinnere er an die vielen Gesetze, von denen man noch eine große „Rechnung“ erhalten werde. Auch Abg. Elbel bekämpfte sodann den Gesetzentwurf als zu hart, und Unger wünschte zwar, daß durch Erledigung des letzten Restes der Feudalablösungen Versöhnung eintrete und dann dadurch ein gemeinsamer Fortschritt auf dem Wege der Humanität und des Rechts möglich gemacht werde, doch hätte er geglaubt, daß der Gesetzentwurf einen Schritt weiter hätte gehen können. Man müsse im Gesetze nicht bloß Diejenigen bedenken, welche bereit wären abzulösen, das Rechte liege in der Mitte, und er behalte sich deshalb bei §. 2 einen modificirenden Antrag ausdrücklich vor. In ähnlichem Sinne sprach sich Abg. Riedel aus, indem er zugleich wieder auf den Kompetenzweifel hindeutete. Dadurch fand sich der Präsident zu der Bemerkung bewogen, die Regierung werde denjenigen gegenüber, welche die Kompetenz des Landtags in Zweifel zögen, Kraft haben, die gefassten Beschlüsse durchzuführen, und der Abg. Riedel müsse darauf aufmerksam gemacht werden, daß er sich als Abgeordneter und nicht als „Vertrauensmann“ zu betrachten habe. Riedel antwortete auf diesen Vorwurf mit der Entgegnung, daß er bloß die Worte gebraucht: „selbst wenn er sich bloß als Vertrauensmann betrachte.“ Nach dieser Episode wurde die Berathung weiter fortgesetzt, welche sich ziemlich ergiebig über die Frage ausbreitete, ob bei der Werthermittelung eines Grundstücks, wobei zugleich die auf demselben ruhenden Reallasten in Betracht gezogen werden müßten, die Höhe der Grundsteuer, welche auf den Einheiten liege, einen Einfluß habe. An der lebhaftesten Discussion, die zum Theil aus Mißverständnissen hervorging und mehrfache Berichtigungen einschloß, theilte sich eine größere Anzahl von Abgeordneten, z. B. Kleeberg, Riedel, Elbel, v. d. Plaznik, Rittner, Unger, Lehmann, Päßler und der Referent. Durch die Darlegungen des letztern, besonders aber durch die Hinweise des Staatsministers v. Friesen kam endlich Klarheit in die Dämmerung und man sah ein, daß das Gesetz vom Jahre 1846 schon völlig klare Bestimmungen über die angeregte Zweifelsfrage enthalte. Nachdem noch der Referent mit Wärme und Umsicht das Gutachten der Deputation vertheidigt hatte, wurde die Berathung des allgemeinen Theils des Berichts geschlossen und zu den einzelnen Paragraphen übergegangen, deren erster ohne Debatte sofort angenommen ward. Desto lebhafter ward dieselbe bei dem zweiten, dem, wie bereits erwähnt, wegen der An-

nahme der Steuerfälle wesentlichsten im Entwurf. Zuvörderst motivirten Kunzsch und Heyn (Mitglieder der Deputation) die Ansichten der Minorität, für welche sich hierauf auch Dehme, Riedel und Hausmann erklärten, welche also die Vorlage der Regierung in allen Theilen billigten. Der Erstgenannte (Kunzsch) empfahl den Entwurf als human und beiden Theilen möglichst gerecht. Sodann brachte Unger seinen Antrag: „daß niemals mehr als 4 Fälle auf 1 Jahrhundert gerechnet werden,“ ein, indem er hierzu bemerkte, man möge das Minimum nicht zu niedrig und das Maximum nicht zu hoch stellen, um sich nicht dem Vorwurf der „Jüdelei“ auszusetzen. Ein noch weitergehender, mit der Ansicht des vorigen Landtags zusammenfallender Antrag Riedels blieb ununterstützt, der Unger'sche Antrag fand jedoch Huth's Zustimmung. Rittner redete der Majorität das Wort, die am lebhaftesten von dem Referenten vertreten wurde. Mit einer auch vom Minister anerkannten Beredsamkeit hob er besonders die Nothwendigkeit eines Vergleichs aus politischen Gründen hervor, deren Gewicht Staatsminister v. Friesen unterstützte, zugleich angelegentlich den Gesetzentwurf zur Annahme empfehlend und den Unger'schen Antrag bekämpfend, von dessen Unannehmbarkeit der Antragsteller sich bei seinem öfter bewiesenen Rechtsgefühl selbst überzeugen werde. Da noch mehrere Mitglieder sich zum Worte gemeldet, die Zeit aber bereits bedeutend vorgerückt war, so schloß der Präsident, nachdem der Referent nochmals seine Ansichten dargelegt, die Sitzung und setzte die Fortsetzung derselben auf morgen an. †

Zehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 20. August.

In der heutigen Sitzung wurde nach dem Vortrage und der Genehmigung des Protocolls der letzten Sitzung der Vertreter der Universität, Professor Dr. Luch, in die Kammer eingeführt und als neu eintretendes Mitglied feierlich vereidigt. Präsident von Schönfels hatte vorher bemerkt, daß die von demselben beigebrachte Legitimation Seiten des Directorii einer genauen Prüfung unterstellt worden wäre und daß gegen die Richtigkeit derselben ein Bedenken nicht obwarte. Unter den Registrandeneingängen befand sich eine Petition des Kammermitglieds, Stadtraths Pfotenhauer aus Dresden, um Revision des Communalgarden-Disziplinarregulativs vom 5. Februar 1831, welches letztere derselbe als sehr mangelhaft und für die Hauptursache erachtete, daß das Communalgardeninstitut nicht recht habe gedeihen wollen. Außerdem, fügte der Petent hinzu, habe er noch eine locale Veranlassung zu seinem Gesuche. Die Reaktivierung der Dresdner Communalgarde sei dadurch vereitelt worden, daß es nicht habe gelingen wollen, für dieselbe einen Commandanten zu gewinnen. Diejenigen, auf welche die desfallsigen Wahlen gefallen, hätten diese mit dem Bemerkten abgelehnt, daß sie bei dem bestehenden Disziplinarregulativ diese Function zu übernehmen entschieden Anstand nehmen müßten. Unter diesen Umständen sei keine Aussicht vorhanden, daß die Reaktivierung der Dresdner Communalgarde jemals werde bewerkstelligt werden können. Staatsminister v. Friesen machte hierauf bezüglich die Mittheilung, daß es allerdings in der Absicht der Staatsregierung liege, die Communalgardengesetze einer Revision zu unterwerfen, und daß der betreffende Gesetzentwurf, in welchem auch die Disziplinarverhältnisse der Communalgarde Berücksichtigung finden würden, in nächster Zeit der hohen Kammer zugehen solle. Stadtrath Pfotenhauer erklärte hierauf, daß seine Petition durch die so eben von dem Ministertische aus erhaltene Mittheilung ihre Erledigung gefunden hätte.

Hierauf wurde zur Tagesordnung übergegangen. Dieselbe enthielt die Berathung des Berichts der ersten Deputation über die Verordnung vom 3. Juni d. J., das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend. Auf die in dem Berichte aufgestellte erste Frage: war die Staatsregierung berechtigt, die gedachte Verordnung auf §. 88 der Verfassungsurkunde zu erlassen? hatte die Deputation bejahend geantwortet und den von der Regierung in den Decretsbeilagen aufgeführten Beweggründen beigestimmt. Das Vereinswesen, meint die Deputation, war in Sachsen in den vollständigsten Mißbrauch ausgeartet und hat zu den traurigen Erlebnissen des Jahres 1849 unleugbar nicht wenig beigetragen. Es wäre auch die Befürchtung gegründet gewesen, daß das Vereinswesen nach Einstellung der zur Unterdrückung des Aufstandes gebrauchten militärischen Maßregeln wie früher als Heerd revolutionärer Bestrebungen von Neuem erstehen werde. Aus diesem Grunde habe die Staatsregierung nur ihre Pflicht erfüllt, wenn